

Stadtvordirekten - Sitzung.

Am Vorabendlich amvordien die Herren: Dr. Regierungsrath Prof. Dr. Vittenberger, Kommerzienrat Stedner, Baumeister Herr Brandt, Kaufmann Lüder.

Der Vorsitz in der Tagesordnung hielt der Herr Vordirektor mit dem Kommerzienrat Stedner, der dabei einen Kassenbericht erstattet und über die Tätigkeit der Stadtverwaltung im vergangenen Jahre Bericht erstattete. Der Magistrat hat den Vecher Namen der Stadt angenommen und am Herrn Kommerzienrat Stedner ein Dankschreiben geschrieben. Weiter wurde die Sache der Veräußerung der Stadteigentümer...

Die Firma Frank Schöne stellt sich durch mit dem Kommerzienrat Stedner getroffenen Abkommen beschwert, wonach der irdische Teil der künftigen Verträge nicht vor Ablauf von 10 Jahren ausgeübt werden darf. Der Herr Vordirektor bemerkt, daß die Verträge offenbar von einer irdigen Veräußerung abhingen, nämlich daß die ganze Straße nicht vor Ablauf von 10 Jahren ausgeübt werden darf. Es müßte aber jetzt öffentlich gesagt werden, daß das Abkommen mit dem Stedner hier nur ein vorläufiger Teil der Sache ist, somit das Stedner'sche Grundstück in Betracht kommt. Die Petition wird übrigens der Baukommission zur Vorbereitung übergeben.

1. Fall aus 2. und 3. Genehmigung der Veräußerung zur Veräußerung des Rechts der Prädikatsübertragung auf der Gollwitzer Straße und Petition wegen Aufhebung des Beschlusses, bez. die Prädikatsübertragung auf der Gollwitzer Straße. Nach den Beschlüssen der Versammlung soll die Veräußerung auf die Zeit vom 1. April 1902 bis zum 12. März bis zum 1. April 1902 Mittags 12 Uhr erfolgen. Ein Antrag des St. A. Emmer und Krüger, die Beschlüsse nur bis zum 1. Oktober 1904 zu veraposen, um eine Ueberweisung mit der Maßgabe der Vermögensübertragung, wird abgelehnt. Von der Zahlung des Prädikats sind heute 1. die Beschlüsse der Versammlung, 2. die Beschlüsse des St. A. Emmer und Krüger, 3. von den am Beschlusse von Halle-Gollwitzer tätigen Herren, Lehrern und Lehrern, insofern sie mit einem Ausweise des Magistrats versehen, in amtlicher Eigenschaft, 4. die Vertreter der Anwesenheitskommision, 5. die Baukommission selbst aus Schulden aus dem Beschlusse, insofern sie aus irgend einem Grunde in eine Gollwitzer Schule eingestellt werden, soweit sie im Besitze eines Ausweises des Magistrats sind, von Prädikatsbesitz befreit sein. Weiter werden am Montag des St. A. Gollwitzer die Beschlüsse und Petition der Anwesenheitskommision, 6. die Beschlüsse der Baukommission selbst aus Schulden aus dem Beschlusse, insofern sie aus irgend einem Grunde in eine Gollwitzer Schule eingestellt werden, soweit sie im Besitze eines Ausweises des Magistrats sind, von Prädikatsbesitz befreit sein. Weiter werden am Montag des St. A. Gollwitzer die Beschlüsse und Petition der Anwesenheitskommision, 6. die Beschlüsse der Baukommission selbst aus Schulden aus dem Beschlusse, insofern sie aus irgend einem Grunde in eine Gollwitzer Schule eingestellt werden, soweit sie im Besitze eines Ausweises des Magistrats sind, von Prädikatsbesitz befreit sein.

In Stellung gebliebenen dritten Theile der preussischen Gerichtsordnung empfängt?

Minister Schönebeck erwidert abweichend. In der alten Gerichtsordnung steht doch auch manches Mängel.

Herr v. Schöbel (fort) giebt seinen Einwand hinsichtlich der Umgestaltung des Verwaltungsapparats, die geeignet sei, dem Territorium der Richter entgegenzusetzen.

Herr Dr. Warth (fr. Sp.) erörtert den Fall des Staatsanwalts Günzler, der in einer Note das Duell in gewissen Fällen für notwendig erklärt, also eine Gesetzesverletzung billigt, und zwar innerhalb des Strafgesetzbuchs, was nach dem Territorium der Richter, der aus fallendem Gesicht der Strafbestrafung; hier handelt es sich auch um Territorium eines mit familiärer Autorität umflossenen Beamten. Die Strafverfolgung von Seiten des Staatsanwalts ist das öffentliche Rechtsgut nicht. Kann ein solcher Mann noch gegnerisch werden, als Staatsanwalt, namentlich nur der Strafverfolgung zu plädieren? Man verabschiede die Anwälte, aber der Rechtsanwaltsprüfung auf dem sie stehen, ist der Herr Günzler.

Minister Schönebeck: Die Verurteilung des Verordnungsbeamten durch den Verwaltungsgericht über die Beschlüsse der Behauptung des Feststehens der von dem Vorstand mit der die Neben für höchsten Maße angeordnet und angeordnet und das ist durch die Verurteilung nach dem Stand der Dinge gekommen. Wenn der Rechtsanwaltsbeamte im Strafgesetzbuch nicht loyaler, so überträgt er die Rechte seiner öffentlichen Stellung gegen die Rechte des Staats und überträgt namentlich, daß der Herr Günzler nicht die rechtliche Stellung des Herrn Günzler ausgesetzt sein wird, und daß es Gegenstand finden wird, Herr Günzler der Staatsanwaltschaft zu machen. (Interjektion) Was eine Aufklärung des Hrn. Dr. Kranke (fr.) bemerkt Minister Schönebeck: Wenn die gegen die Prozessführung getroffenen Maßnahmen sich nicht wirksam erweisen, so wird die Einrede der Verjährung in die Hand genommen werden müssen.

Herr Dr. Krüger (fr. Sp.) erörtert die Gollwitzer Straße im Sinne des Hrn. Warth.

Nach einer Erörterung des Ministers und nach einigen Bemerkungen des Hrn. Minister (fort) wird die Weiterberatung auf Dienstag vertagt.

Das Urteil im Duellprozeß Falkenhagen.

Verurteilt nach 4 1/2-jähriger Verhandlung des Schwurgerichts in Hannover am Montag wurde das Urteil gegen den Domänenpächter Falkenhagen gesprochen. Es lautet auf sechs Jahre Festungshaft. Der Staatsanwalt klagte auf acht Jahre Festungshaft. Der Angeklagte erklärte, auf jede Requisition verzichten zu wollen, und war zum jetzigen Strafmaß bereit.

Weber die Verhandlung selbst geht nach der M. A. in nachfolgenden Umständen ausführlicher Bericht: Unter geringem Andrang erschien der Prozeß gegen den Domänenpächter Falkenhagen vor dem Schwurgericht am 16. Januar d. J. im Saalraum der Landratskanzlei in Hannover. Der Angeklagte war durch seinen Anwalt, den Domänenpächter Falkenhagen, vertreten. Der Angeklagte erklärte, auf jede Requisition verzichten zu wollen, und war zum jetzigen Strafmaß bereit.

Der Angeklagte, Domänenpächter Falkenhagen, war schon gegen 10 Uhr im Saal erschienen. Er erklärte, auf jede Requisition verzichten zu wollen, und war zum jetzigen Strafmaß bereit. Der Angeklagte erklärte, auf jede Requisition verzichten zu wollen, und war zum jetzigen Strafmaß bereit.

Der Angeklagte erklärte, auf jede Requisition verzichten zu wollen, und war zum jetzigen Strafmaß bereit. Der Angeklagte erklärte, auf jede Requisition verzichten zu wollen, und war zum jetzigen Strafmaß bereit.

Der Angeklagte erklärte, auf jede Requisition verzichten zu wollen, und war zum jetzigen Strafmaß bereit. Der Angeklagte erklärte, auf jede Requisition verzichten zu wollen, und war zum jetzigen Strafmaß bereit.

Herr Dr. Warth: Der Fall ist ein anderer. Herr Dr. Warth: Der Fall ist ein anderer. Herr Dr. Warth: Der Fall ist ein anderer.

Herr Dr. Warth: Der Fall ist ein anderer. Herr Dr. Warth: Der Fall ist ein anderer. Herr Dr. Warth: Der Fall ist ein anderer.

Herr Dr. Warth: Der Fall ist ein anderer. Herr Dr. Warth: Der Fall ist ein anderer. Herr Dr. Warth: Der Fall ist ein anderer.

Herr Dr. Warth: Der Fall ist ein anderer. Herr Dr. Warth: Der Fall ist ein anderer. Herr Dr. Warth: Der Fall ist ein anderer.

Büchermarkt.

„Erlaubt Verkauft“ von Bernhart und Kurth. Ausgabe D. Herausgegeben von R. Sturmthal, Rektor in Magdeburg. 100. Auflage. 126 S. Preis ungebunden 55 Pf. Kommissionsverlag C. Neumann, Neudamm 12. Preis gebunden 1.00. 100. Auflage. 126 S. Preis ungebunden 55 Pf. Kommissionsverlag C. Neumann, Neudamm 12. Preis gebunden 1.00.

Marktbericht.

Table with market prices for various goods like flour, oil, and other commodities. Columns include item names and prices in Mark and Pfennig.

Die Heilung der Taubheit.

Das außerordentliche Aufsehen, das die Entdeckung des unfruchtbareren Rudolph Bernard überall hervorgerufen, die Spannung, mit der man sich nach dem Resultat der Operationen des Herrn Bernard in der Stadt de la Surlite in Paris, die mit einem der wichtigsten Heilkräfte behandelten neuen Heilmethoden bisher erzielten Resultate in einem der medizinischen Welt bekannnten, umfangreichen Werke zusammenzufassen.

Preussischer Landtag.

(Spezialbericht unferes Korrespondenten.)

Abgordnetenthus.

2. Berlin, 17. Februar.

Die Beratung des Justizgesetzes wird bei dem Titel „Ministerrath“ fortgesetzt.

Herr Krüger (fr. Sp.) erörtert die Verhältnisse des Notariats, besonders in den Beziehungen zur Advokatur.

Auf diese und die weiteren Bemerkungen des Redners erwidert Justizminister Schönebeck: Was die Frage der Trennung des Notariats von der Advokatur betrifft, so ist die Sache in der That noch nicht entschieden. Die Frage der Trennung des Notariats von der Advokatur ist eine Frage der Notwendigkeit, die sich aus dem Stande der Dinge ergibt. Die Frage der Trennung des Notariats von der Advokatur ist eine Frage der Notwendigkeit, die sich aus dem Stande der Dinge ergibt.

Herr Dr. Friedberg (fr. Sp.) tritt für die Vermeidung des Konflikts zwischen dem Notariats- und dem Advokatenstande ein. Herr Dr. Friedberg (fr. Sp.) tritt für die Vermeidung des Konflikts zwischen dem Notariats- und dem Advokatenstande ein.

